



Datum	Version	Titel
31.03.08	1.0	Studierendenklausur Öffentliches Recht I WS 07/08

FÖR-Klausurenpool: Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben. Für die Vorbereitung auf die Klausuren im aktuellen Semester empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem aktuellen Semester.

Teil I – 20 %

Schildern Sie, welche Grundrechte das Bundesverwaltungsgericht bei der Klage eines Zementwerks gegen das TEHG prüft – und warum? (20 Punkte)

Zunächst könnte das Recht auf Eigentum (Art. 14 Abs.1 A 1 GG) herangezogen werden, da möglicherweise durch die neuen emissionshandelsrechtlichen Vorgaben eine Enteignung vorliegen könnte oder zumindest ein Eingriff in das rechtlich geschützte Eigentum.

Durch § 6 Abs.1 S.1 TEHG sind nämlich Emissionsberechtigungen abzugeben. Hier müsste dann geklärt werden, inwiefern oder ob Emissionen eigentumsrechtlich geschützt sind.

Außerdem könnte der Vertrauensschutz geprüft werden. Dieser entwickelte sich im Beihilfenrecht. Man geht davon aus, dass eine Rückzahlung unrechtmäßig erhaltener Beihilfen nicht vertretbar ist, da man von der Rechtmäßigkeit ausgegangen ist. Dabei könnte man § 21 BImSchG hinzufügen, der einen Entzug der emissionschutzrechtlichen Genehmigung nicht erlaubt, oder nur unter bestimmten Bedingungen.

Durch das TEHG, das aufgrund einer europarechtlichen Richtlinie entstand, ist jedoch eine Prüfung an deutschen Normen nicht berechtigt, da man Gemeinschaftsrecht nicht durch deutsche Grundrechte überprüfen kann. Man würde fälschlicherweise ein Absinken der europarechtlichen Grundrechte implizieren. Es besteht nämlich auf europäischer Ebene ein vergleichbarer Grundrechtsschutz durch Art. 6 Abs. 2 EU. Durch Art. 19 Abs. 4 GG ist dem Zementwerk jedoch der Rechtsweg garantiert. Deshalb kommt es dazu, dass ein deutsches Gericht die Rechtmäßigkeit einer umgesetzten Richtlinie an der EG-Norm überprüft. Hierfür ist die EU-Charta heranzuziehen. Sie enthält vergleichbare Grundrechte, nämlich Art. 17 Abs. 1 EU-Charta und Art. 15 Abs. 1 EU-Charta.

Teil II – 30 % (10 Punkte je Frage)

1. **Nennen Sie die Elemente der deutschen Rechtsnormenhierarchie unter Angabe von Artikeln.**

<u>Bundesrecht</u> (Art. 31 GG)	<u>Landesrecht</u>
- Grundgesetz	Landesverfassung
- Rechtsordnung (Art. 80 GG)	Rechtsordnung
- Satzung	Satzung

Adressierung durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG und öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG)

2. **Schildern Sie die Wirkung der Europäischen Grundrechtecharta.**

Die Europäische Grundrechtecharta ist Bestandteil des EU-Verfassungsvertrages. Da dieser durch ein Referendum in Frankreich und in den Niederlanden abgelehnt wurde, hat die EU-Charta keinen rechtsverbindlichen Charakter und ist somit nicht einklagbar.

Die Europäischen Grundrechte ergeben sich deshalb aus Art.6 Abs. 2 EU, nämlich aus den Verfassungsüberlieferungen und aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte. Jedoch hat der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtssetzung das Heranziehen der Grundrechte aus der EU-Charta als gemeinsame Grundlage der Mitgliedsstaaten festgelegt. Der EuGH prüft also das Gemeinschaftsrecht auch an der Vereinbarkeit mit der EU-Charta.

3. Was sind die Verfahrensgrundsätze eines Verwaltungsverfahrens?

- unparteiische Amtsausübung (§ 21 Abs. 1 VwVfG) – bei Befangenheit ist der Leiter der Behörden zu informieren, und man muss sich der Mitwirkung enthalten
 - Untersuchungsgrundsatz (§ 24 Abs. 1 VwVfG) – die Behörde ermittelt von Amts wegen. Sie ist nicht an Beweisanträge der Beteiligten gebunden.
 - Anhörung Beteiligter (§ 28 Abs. 1 VwVfG) - jeder Beteiligte hat vor erlass des Verwaltungsaktes das Recht, sich zu äußern.
 - Akteneinsicht durch Beteiligte (§ 29 Abs. 1 VwVfG) – den Beteiligten ist Einsicht in die Akten zu gewähren
 - Beginn des Verfahrens (§ 22 VwVfG)
 -
1. Offizialprinzip (von Amts wegen)
=> im öffentlichen Interesse
2. Antragprinzip (auf Antrag)
=> im Interesse des Einzelnen

Dispositiongrundsatz

- Herrschaft der Parteien über das Verfahren (Beginn und Gegenstand)

Teil III – 50 %

Szenario:

Nachbarin N fragt den Rechtsanwalt R, unter welchen Voraussetzungen sie gegen die im-missionsschutzrechtliche Genehmigung eines Heizkraftwerks vorgehen kann. Sie sehe in dem Bau des Heizkraftwerks wegen seiner Emissionen eine Gefährdung ihrer Gesundheit.

Prüfen Sie Zulässigkeit und Begründetheit der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung, wie in der Vorlesung eingeübt.

1. **Zulässigkeit**

- => Erfüllung der Prozessvoraussetzungen
- => Befassung des zuständigen Gerichtes formgerecht

a) Rechtsweg

Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art. Der Rechtsweg der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eröffnet (§ 42 Abs.1 S 1 VwGO)

b) Statthafte Klage

Nachbarin N erhebt eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO), um den Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG), also die emissionsschutzrechtliche Genehmigung des Heizkraftwerkes aufzuheben.

c) Klagebefugnis

Nachbarin N sieht sich in ihren eigenen Rechten verletzt, deshalb ist ihre Klage nach § 41 Abs. 2 VwGO berechtigt. Sie fühlt sich nämlich in ihrer Gesundheit gefährdet (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG).

d) Vorverfahren

Die Anfechtungsklage setzt ein Widerspruchsverfahren voraus (§ 68 Abs. 1 VwGO). Nach dem Widerspruchsbescheid der Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 VwGO) hat Nachbarin N eine Klagefrist von 1 Monat (§ 74 Abs.1 VwGO)

e) Klagefrist

Nachbarin N muss die Klagefrist von einem Monat einhalten (§ 74 Abs. 1 VwGO)

f) Klageform

Nachbarin N muss die Klage schriftlich oder zur Niederschrift einreichen (§81 Abs. 1 VwGO).

Bei Einhaltung dieser Punkte ist die Klage zulässig.

2. **Begründetheit**

=> Prüfung des Zustehens des geltend gemachten Rechts

a) Formelle Rechtmäßigkeit

=> zuständiges Gericht in ordnungsgemäßem Verfahren formgerecht entschieden?

Kompetenz

Man kann von sachlicher und örtlicher Zuständigkeit der Behörde ausgehen (§1 Abs. 4 VwVfG).

Verfahren

Das Verfahren für eine emissionsschutzrechtliche Genehmigung findet sich in § 10 BImSchG oder § 19 BImSchG. Folgende wichtige Punkte müssen erfüllt sein:

Das Verfahren setzt einen schriftlichen Vertrag voraus (§10 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu geben (§ 10 Abs. 2 S. 1

BlmschG). Andere Behörden haben Stellung genommen (§10 Abs. 5 S. 1 BlmschG). Mögliche Einwände wurden erörtert (§ 10 Abs. 6 S. 1 BlmschG). Das Heizkraftwerk ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs. 1 S. 1 BlmschG i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 4. BlmschG und dem dazugehörigen Anhang.

Das Verfahren ist daher nach § 10 BlmschG aufgrund § 2 Abs.1 Nr. 1a 4. BlmschG durchzuführen.

Form

Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu begründen und dem Antraggeber zuzustellen (§ 10 Abs. 7 S. 1 BlmschG).

b) Materielle Rechtmäßigkeit

=> Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

=> Hier genügt die Erfüllung der Vorschriften des BlmschG und des TEHG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmschG muss das Heizkraftwerk die Anforderungen in § 5 BlmschG erfüllen:

- Keine schädlichen Umwelteinwirkungen (§5 Abs.1 Nr. 1 BlmschG)
- Ordnungsgemäßer Umgang mit Abfällen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmschG)
- Sparsamkeit und Effizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4 BlmschG)

Durch das Vorsorgeprinzip (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmschG) ist auch die Einhaltung von § 5 und § 6 TEHG aufgrund des § 4 Abs. 7 S.1 TEHG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 TEHG und dem dazugehörigen Anhang III erforderlich, nämlich der Emissionsbericht (§5 Abs. 4 S. 1 TEHG).

Bei Einhaltung dieser Punkte ist das Heizkraftwerk genehmigt und die Anfechtungsklage von N zwar zulässig, aber nicht begründet.